

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe

Änderung vom 5. Februar 1982

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

## I

Folgende geänderte Bestimmungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1980<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

### Art. 28 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Der gelernte Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens folgenden Lohn pro Monat:

	Fr.
– im 1. Berufsjahr nach der Lehre .....	1430.—
– ab 2. Berufsjahr nach der Lehre .....	1775.—
– ab 4. Berufsjahr nach der Lehre .....	2065.—

<sup>3</sup> Der Arbeitnehmer während der Anlernzeit und der angelernte Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens folgenden Lohn pro Monat:

	Fr.
a. Arbeitnehmer während der Anlernzeit	
– im 1. bis 3. Monat .....	230.—
– im 4. bis 6. Monat .....	410.—
b. Angelernte Arbeitnehmer	
– im 1. Berufsjahr nach der Anlehre .....	640.—
– im 2. Berufsjahr nach der Anlehre .....	745.—
– im 3. Berufsjahr nach der Anlehre .....	920.—
– ab 4. Berufsjahr nach der Anlehre .....	1265.—

### Art. 34 Abs. 2 Bst. b

b. ein Taggeld während höchstens 730 Tagen innerhalb fünf Jahren seit dem Unfalltag von:

Gelernte Arbeitnehmer	Fr.
– im 1. Berufsjahr nach der Lehre .....	45.—
– ab 2. Berufsjahr nach der Lehre .....	60.—
– ab 4. Berufsjahr nach der Lehre .....	70.—

<sup>1)</sup> BBl 1980 II 843

Arbeitnehmer während der Anlehre	Fr.
- im 1. bis 3. Monat .....	8.—
- im 4. bis 6. Monat .....	13.—
Angelernte Arbeitnehmer	
- im 1. Berufsjahr nach der Anlehre .....	21.—
- im 2. Berufsjahr nach der Anlehre .....	25.—
- im 3. Berufsjahr nach der Anlehre .....	30.—
- ab 4. Berufsjahr nach der Anlehre .....	42.—

Art. 35 Abs. 2 Bst. a

a. ein Taggeld in folgendem Ausmass:

Gelernte Arbeitnehmer	Fr.
- im 1. Berufsjahr nach der Lehre .....	45.—
- ab 2. Berufsjahr nach der Lehre .....	60.—
- ab 4. Berufsjahr nach der Lehre .....	70.—
Arbeitnehmer während der Anlehre	
- im 1. bis 3. Monat .....	8.—
- im 4. bis 6. Monat .....	13.—
Angelernte Arbeitnehmer	
- im 1. Berufsjahr nach der Anlehre .....	21.—
- im 2. Berufsjahr nach der Anlehre .....	25.—
- im 3. Berufsjahr nach der Anlehre .....	30.—
- ab 4. Berufsjahr nach der Anlehre .....	42.—

II

<sup>1</sup> Die Änderung vom 19. Januar 1981<sup>1)</sup> des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1980<sup>2)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Änderung tritt am 1. April 1982 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1982.

5. Februar 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

<sup>1)</sup> BBl 1981 I 281

<sup>2)</sup> BBl 1980 II 843

## **Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe Änderung vom 5. Februar 1982**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1982
Date	
Data	
Seite	245-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 568

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.